**Bekanntmachung**

**Planfeststellung für das Bauvorhaben**

**„Wehlener Straße / Alttolkewitz / Österreicher Straße**

**zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“**

**- 1. Tektur -**

Die Landeshauptstadt Dresden hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Tolkewitz, Dobritz und Laubegast beansprucht.

Der Plan, der vom 9. März bis einschließlich 10. April 2017 sowie vom 22. Juni bis einschließlich 24. Juli 2017 ausgelegen hat, wurde geändert.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umwelt-verträglichkeitsprüfung gemäß § 3 Abs.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i.V.m. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 5. Mai 2017 (UVPG a.F.).

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umwelt-auswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteile der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen - 1. Tektur sind:

|  |  |
| --- | --- |
| Nr. der  Unterlage | Bezeichnung |
| **1** | **Erläuterungsbericht** |
| **5.1** | **Lagepläne, Blatt 1 – 7** M 1:500 |
| **9** | **LBP-Maßnahmeplan, Blatt 1 – 8, 11**  M 1 : 500 |
| **10**  10.1  10.2 | **Grunderwerb**  Grunderwerbsplan, Blatt 3, 4, 6 M 1 : 500  Grunderwerbsverzeichnis, Seiten 3, 4, 8, 9 |
| **11**  11.1  11.2  11.3 | **Regelungsverzeichnis**  Regelungsverzeichnis Seiten 16, 18, 19,20, 23, 34,36, 38  Lageplan zum Regelungsverzeichnis, Blatt 6 M 1 : 500  Koordinierter Leitungsplan zum  Regelungsverzeichnis, Blatt 2, 8 M 1 : 250 |
| **16**  16.1.2  16.3  16.5  16.7 | **Sonstige Pläne**  Koordinierter Leitungsplan, Blatt 2, 4, 5, 8 M 1 : 250  Fahrleitungsanlage Blatt 3, 6 M 1 : 500  Haltestellenlageplan, Blatt 4 M 1 : 100  Übersichtslageplan Verkehrsführung während der Bauzeit |
| **17**  17.4  17.5 | **Immissionstechnische Untersuchungen**  Summenpegel Ausbaustrecke  Summenpegel Umleitungsstrecke |
| **18**  18.3.5  18.3.6  18.3.7  18.3.8  18.3.9  18.5 | **Wassertechnische Untersuchungen**  Antragsunterlagen für Ausbau des Verkehrszuges im Überschwemmungs-gebiet  Antragsunterlagen für Errichtung baulicher Anlagen im Hochwasserabfluss-bereich  Errichtung, wesentliche Veränderung, Beseitigung von Abwasseranlagen SEDD  Antragsunterlagen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Über-schwemmungsgebiet  Antragsunterlagen für temporäre Umleitungsstrecke im Über-schwemmungsgebiet  Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie |
| **19**  19.1  19.2  19.3  19.4  19.5  19.6 | **Umweltfachliche Untersuchungen**  Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht  LBP – Bestands- und Konfliktplan Blatt 1 – 7 M 1 : 500  Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Karte 1  Vorprüfungen zur FFH- und SPA-Verträglichkeit – Karte 1, 2  Einzelfallprüfung - entfällt –  UVP-Bericht |

Die Tekturplanung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom** **2. Dezember 2019 bis 10. Januar 2020**

**in Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 344** während der Dienststunden

Montag und Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird darauf hingewiesen, dass am 23. Dezember und 27. Dezember 2019 wegen Brückentagen keine Einsichtnahme möglich ist.

Diese Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung> unter der Rubrik Infrastruktur einsehbar. Diese Bekanntmachung wird einschließlich der auszulegenden Planunterlagen außerdem im UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de> zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch jeweils der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungs-rechts für den Freistaat Sachsen - SächsVwVfZG). Darüber hinaus sind die entscheidungs-erheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformations-gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl S. 507) geändert worden ist, auf Antrag in der Landes-direktion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **10. Februar 2020** bei der Landesdirektion Sachsen, 09150 Chemnitz, schriftlich, bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden oder bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die 1. Tekturplanung erheben bzw. sich äußern.

Einwendungen können auch elektronisch, aber nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur unter der E-Mail-Adresse [post@lds.sachsen.de](mailto:post@lds.sachsen.de) erhoben werden; Einwendungen, die nur elektronisch übermittelt werden (z. B. „einfache“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur), sind grundsätzlich unwirksam. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen bzw. Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen bzw. Äußerungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des vollständigen Plans benachrichtigt. Sie können innerhalb der in Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben bzw. sich äußern.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 Satz 1 PBfG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei gleichförmigen Einwendungen gilt diese Regelung für den Vertreter (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Vorbringen von Äußerungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Veränderungssperre nach § 28a Abs. 1 Satz 1 PfBG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBfG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,

a) dass die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des

Vorhabens zuständige Behörde die Landesdirektion Sachsen ist,

b) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss

entschieden werden wird,

c) dass die zur Ausgangsplanung vom Dezember 2016 eingegangenen

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Unternehmen der Daseinsvorsorge bei der Planfeststellungsbehörde (Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32 Planfeststellung, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden) zur Einsicht vorliegen,

d) dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a.F. notwendigen

Angaben enthalten und

e) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung

der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1

UVPG a.F. ist.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen und Äußerungen oder der Erhebung von Einwendungen seitens der Beteiligten werden zum Zwecke der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 Abs. 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind unter <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> einsehbar.